

Abgabefrei gemäß  
§ 30 B-KUVG in Ver-  
bindung mit §§ 109  
und 110 ASVG

## ZUSATZÜBEREINKOMMEN

zum Gesamtvertrag der Krankenversicherungsanstalt der Bundesangestellten vom 31.5.1957,  
abgeschlossen zwischen dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger  
mit Zustimmung der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter (BVA)  
einerseits und der Bundeskurie der niedergelassenen Ärzte  
in der Österreichischen Ärztekammer für die Ärztekammer Wien andererseits.

Die zwischen der Kurie der niedergelassenen Ärzte der Ärztekammer für Steiermark und dem  
Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger für die Steiermärkische Ge-  
bietskrankenkasse im Namen und mit Rechtswirkung für die im § 2 des Gesamtvertrages vom  
1. Juli 1993 idgF angeführten Krankenversicherungsträger abgeschlossene gesamtvertragli-  
che Vereinbarung betreffend Übergabepaxis vom 1.1.2017 gilt im Bundesland Steiermark  
auch für die BVA mit der Maßgabe, dass anstelle „der Steiermärkischen Gebietskrankenkasse  
im Namen und mit Rechtswirkung für die im § 2 des Gesamtvertrages vom 1. Juli 1993 idgF  
angeführten Krankenversicherungsträger“ die BVA tritt.

Zusätzlich wird festgehalten, dass die Honorierung der Kooperationspartner der  
Übergabepaxis jedenfalls gemeinsam und als Einheit über die Honorarabrechnung des Pra-  
xisübergebers erfolgt.

Dieses Zusatzübereinkommen tritt am 1.1.2017 in Kraft.

Wien, am 23. Okt. 2017

Hauptverband der österreichischen  
Sozialversicherungsträger

Wien, am 30. Mai 2017

Österreichische Ärztekammer

Bundeskurie der niedergelassenen Ärzte

VP DR. Johannes Steinhart

Dr. Artur Wechselberger

BKNÄ – Obmann

Präsident

Wien, am -6. MRZ. 2017

Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter

Obmann

Fritz Neugebauer

Leitender Angestellter

Dr. Gerhard Vogel

W